

Monats-, Einzel- und Zusatztickets entstanden sind, darüber hinaus der Kosten für die Anmeldung, die Kfz-Steuer und Versicherung im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Interimsfahrzeuges.

Zwar ist höchstrichterlich seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 14.04.2010, VIII ZR 145/09, NJW 2010, 2426 = NZV 2010, 500 Tz 13ff anerkannt, dass ein Anspruch des Käufers auf Nutzungsausfallentschädigung und Erstattung der Kosten für die Anmeldung eines Ersatzfahrzeuges im Falle des durch den Käufer erklärten - mangelbedingten - Rücktritts nicht mit der Begründung abgelehnt werden kann, dass das Rücktrittsfolgenrecht in seinem Anwendungsbereich das Schadensersatzrecht verdränge. Grundlage des hier in Betracht kommenden Schadensersatzanspruchs wären die §§ 280 Abs. 1 und II, 281 Abs. 1, 437 Nr. 3 BGB. Ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung kann auch auf die ursprüngliche nicht mangelfreie Leistung gestützt werden (vgl. Faust JuS 2010, 724 m.w.N.). In jedem Fall ist jedoch erforderlich, dass der Verkäufer es zu vertreten hat, den Mangel nicht noch vor Gefahrübergang beseitigt zu haben. Hiervon kann in der Regel ausgegangen sein, wenn der Verkäufer einen Mangel kennen muss und dessen Beseitigung nicht nach § 275 BGB verweigern kann.

Vorliegend ist jedoch nicht ersichtlich und wird von dem Kläger auch nicht substantiiert dargelegt, dass der Beklagte Kenntnis von der zur Mangelhaftigkeit führenden Tatsache der fehlenden Kompatibilität und Eignung des Abgasrückführungssystems für eine Verwendung von B 7-Diesel als Kraftstoff hatte oder hätte haben müssen.“

Praxis

Das Urteil des OLG Düsseldorf ist im Hinblick auf die eher selteneren Fälle in der Rechtsprechung zu einer Motorkompatibilität mit einer bestimmten Kraftstoffart sehr praxisrelevant.



- **Angabe von Spannbreitenwerte für den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen bei der Werbung für Fahrzeuge im Internet ist unzulässig**

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 06.03.2015, AZ: 4 HK O 8100/14

Hintergrund

Ein Kfz-Händler hatte auf seiner Internetseite verschiedene Neufahrzeugmodelle beworben und bei den Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen jeweils die Spannweite zwischen dem ungünstigsten und günstigsten offiziellen Kraftstoffverbrauchswert bzw. offiziellen spezifischen CO₂-Emissionswert im kombinierten Testzyklus angegeben.

Aussage

Die Darstellung entspricht der Regelung in Abschnitt I Ziffer 1 S. 2 der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV für die Werbeschriften. Die Werbung in elektronischer Form, zu der das Internet gehört, ist in Abschnitt II der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV geregelt.

Nach Auffassung des Landgerichts ist eine entsprechende Anwendung der Regelung in Abschnitt I Ziffer 1 Satz 2 der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV bei der Fahrzeugwerbung im Internet nicht möglich. Zwar verweise Abschnitt II Ziffer 2 S. 2 der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV auf Abschnitt I der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV.

Da jedoch explizit die entsprechende Geltung von Abschnitt I Nr. 3 der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV angeordnet werde, sei hieraus zu folgern, dass die übrigen Regelungen in Abschnitt I der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV gerade nicht auch für die Werbung in elektronischer Form gelten sollen. Die Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen müssten daher für jedes einzelne Fahrzeugmodell angegeben werden.

Derzeit sind zu dieser Fallkonstellation keine weiteren Entscheidungen bekannt. Eine höchstrichterliche Entscheidung bleibt hier abzuwarten.

Da jedoch andere Gerichte ebenso entscheiden können, ist gleichwohl dringend dazu zu raten, im Internet die Angabe des offiziellen Kraftstoffverbrauchs und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen jeweils im kombinierten Testzyklus für jedes beworbene Fahrzeug anzugeben.

Praxis

Verstöße gegen die Bestimmungen der Pkw-EnVKV (Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen) bei der Fahrzeugwerbung im Internet werden aktuell vermehrt abgemahnt.

Mangels einer höchstrichterlichen Rechtsprechung zu der vorliegenden Fallkonstellation, der Zulässigkeit der Angabe von Spannbreitenwerte zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen für mehrere Fahrzeuge, bleibt hier eine endgültige Klärung abzuwarten.



• Zur **Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten** und **der Schadenminderungspflicht**

AG Chemnitz, Urteil vom 17.03.2017, AZ: 17 C 1669/16

Hintergrund

Die Klägerin begehrt die Zahlung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 41,60 € aus abgetretenem Recht.

Die hierauf gerichtete Klage war erfolgreich.

Aussage

Das AG Chemnitz führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die Klägerin ihren Anspruch auf Sachverständigengebühren durch Rechnungsvorlage schlüssig und nachvollziehbar dargelegt hat. Der beklagtenseits vorgenommene Abzug war nicht gerechtfertigt, da der Geschädigte eine eventuell überhöhte Kostenrechnung des Sachverständigen weder vorhersehen noch irgendwie beeinflussen konnte.

Dass der Geschädigte bewusst mit dem Sachverständigen zusammengewirkt hätte, um bereits bei Auftragserteilung – wider besseres Wissen – die Berechnung überteuerter Einzelleistungen zulasten der Beklagten zu vereinbaren, trägt nicht einmal diese selbst vor.

Soweit sich die Beklagte auf die Verletzung einer Schadenminderungspflicht seitens des Geschädigten beruft, ist sie damit redlicherweise nicht zu hören, da sie – trotz des gerichtlichen Hinweises in der Ladungsverfügung – unnötige Urteilsgebühren in Höhe von 70,00 € verursacht hat, zu denen noch die vermeidbaren Terminsgebühren der Prozessbevollmächtigten durch die Wahrnehmung des Verhandlungstermins hinzukommen.

Der beklagtenseits damit zulasten der Versichertengemeinschaft verursachte Schaden übersteigt denjenigen, der dem Geschädigten und damit der Klägerin vorgehalten wird, mithin um ein Mehrfaches.

Praxis

Das AG Chemnitz lässt den Vorwurf der Beklagten, der Geschädigte hätte seine Schadenminderungspflicht verletzt, nicht gelten und dreht diesen Vorwurf vielmehr zulasten der Beklagten um, dass diese durch ihr stures Kürzungsverhalten insgesamt einen Schaden zulasten der Versichertengemeinschaft verursacht habe.



- **Zur Erstattungsfähigkeit fiktiver Beilackierungskosten bei Metallic-Lack**

AG Fulda, Urteil vom 29.09.2016, AZ: 32 C 214/15 (B)

Hintergrund

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten restliche Schadenersatzansprüche aufgrund eines Verkehrsunfalls auf Gutachtenbasis geltend.

Bei dem klägerischen Fahrzeug handelte es sich um eine Schwarz-Metallic-Lackierung. Es war im Unfallzeitpunkt älter als drei Jahre und nicht nachweislich scheckheftgepflegt.

Die Beklagte kürzte die Stundenverrechnungssätze und die Beilackierungskosten.

Die hiergegen gerichtete Klage war erfolgreich.

Aussage

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 13.07.2010 (AZ: VI ZR 259/09) die nachfolgenden Voraussetzungen aufgestellt, nach denen ein Geschädigter den Ersatz fiktiver Reparaturkosten gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB verlangen kann:

Danach leistet der Geschädigte dem Gebot der Wirtschaftlichkeit genüge, wenn er der Schadenabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt. Der Schädiger kann den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verweisen, wenn er darlegt und ggf. beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und dies auch nicht unzumutbar ist.

Vorliegend ergab sich aus dem im Rahmen der Beweisaufnahme eingeholten Sachverständigengutachten, dass zur Beseitigung des Unfallschadens unter Zugrundelegung der Sätze einer nicht markengebundenen regionalen Fachwerkstatt, die vom Qualitätsstandard her einer markengebundenen Vertragswerkstatt entspricht, ein Betrag in Höhe von 1.677,61 € netto erforderlich war.

Der Sachverständige hatte auch zur Frage der Erforderlichkeit von Beilackierungskosten überzeugend ausgeführt, dass sich diese aufgrund der vorliegenden Effektlackierung bereits bei Erstellung des Sachverständigengutachtens ergibt. Daher kann der Geschädigte die Beilackierungskosten auch bei fiktiver Abrechnung auf Reparaturkostenbasis grundsätzlich in vollem Umfang erstattet verlangen.

Das AG Fulda zitiert weiter die Entscheidung des BGH vom 19.02.2013 (AZ: VI ZR 69/12), wonach sich erforderliche Reparaturkosten aus vielen einzelnen Kostenfaktoren zusammensetzen und sich schadenrechtlich nicht in einen „angefallenen“ und in einen „nicht angefallenen“ Teil aufspalten lassen. Dieses wäre nach Ansicht des BGH nicht handhabbar und würde dem Geschädigten sowohl die Ersetzungsbefugnis als auch die Dispositionsfreiheit nehmen.

Der Klägerin steht die Wertminderung in Höhe von 150,00 € zu. Auch hier hat der Sachverständige in seinem Gutachten ausgeführt, dass unter Zugrundelegung des BVSK-Wertminderungsmodells sich kalkulatorisch eine Wertminderung von 152,10 € ergibt. Die im Gutachten ausgewiesene Wertminderung von 150,00 € wird daher als ausreichend und angemessen erachtet, um den in Kauf zu nehmenden Kaufpreinsnachlass bei einem etwaigen Verkauf auszugleichen.



Praxis

Das AG Fulda folgte in seiner Entscheidung den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen, dass aufgrund der Besonderheiten der Metallic-Lackierung eine Beilackierung zwingend erforderlich ist. Darüber hinaus sind Beilackierungskosten dann erstattungsfähig, wenn sie üblicherweise anfallen, was in der weit überwiegenden Zahl der Sachverhalte der Fall ist (vgl. AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 03.05.2016, AZ: 18 C 447/15; AG Kassel, Urteil vom 15.01.2015, AZ: 415 C 1704/13; AG Kassel, Urteil vom 23.01.2014, AZ: 423 C 1288/13).